

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/3/9 G103/05 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2007

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Wr BauO 1930 idF Stadtplanungsnovelle LGBI 36/2001 §69, §75 Abs9

Leitsatz

Keine sachliche Rechtfertigung des Absehens von den sonst geltenden Voraussetzungen für die Abweichung von Bebauungsvorschriften bei der Zulässigkeit solcher Abweichungen hinsichtlich der Gebäudehöhe

Rechtssatz

Verfassungswidrigkeit des §75 Abs9 Wr BauO 1930 idF Stadtplanungsnovelle LGBI 36/2001.

Im Ggs zu der mit VfSlg 16049 aufgehobenen Fassung dieser Bestimmung nur mehr Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe in jenem Ausmaß zulässig, als die vorgeschriebene Mindestraumhöhe ("lichte Höhe" iSd §87 Abs5 Wr BauO) tatsächlich überschritten wird. Hingegen weitere Unsachlichkeit der mangelnden Bindung der Überschreitung der Gebäudehöhe um 1,5 m an die allgemeinen Voraussetzungen des §69 Wr BauO für Abweichungen von Bebauungsvorschriften.

Während §75 Abs9 Wr BauO als Voraussetzungen für die Vergrößerung der Gebäudehöhe vorsieht, dass das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und dass die Bebaubarkeit der Nachbargrundflächen nicht vermindert werden darf, sieht §69 Wr BauO darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen vor (zB keine grundlegende Veränderung der beabsichtigten Flächennutzung und Aufschließung). Vor allem aber sind die Gründe, die für die Abweichung sprechen, mit den Gründen, die dagegen sprechen abzuwagen, wobei auf den konsensgemäßen Baubestand der betroffenen Liegenschaft und der Nachbarliegenschaften sowie auf den Umstand, dass die Ausnahmehbewilligung nur für die Bestanddauer des Baues gilt, Bedacht zu nehmen ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, ob die Abweichung einer zeitgemäßen Ausstattung des konsensgemäßen Baubestandes des geplanten Baues dienlich ist. Der Gesetzgeber hat mit §69 Wr BauO ein System der Abweichungen von Bebauungsvorschriften geschaffen, von dem er ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung abweicht.

Entscheidungstexte

- G 103/05 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.03.2007 G 103/05 ua

Schlagworte

Baurecht, Bebauungsvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G103.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at